Fassung 24.01.2006

touring car challenge AUSTRIA

Technisches Reglement

TCCA 2006

Technisches Reglement für die
Touring Car Challenge Austria 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Zugelassene Fahrzeuge
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Technische Bestimmungen

3.1 Erlaubte oder vorgeschriebene Änderungen und Einbauten

3.2 Fahrzeuggewicht
3.2.1 Grundgewicht
3.2.2 Mindestgewicht
3.2.3 Platzierungsgewicht/Zusatzgewicht

3.3 Motor
3.3.1 Zündanlage
3.3.2 Einspritzanlage
3.3.3 Kühlung
3.3.4 Air – Restriktor
3.3.5 Luftfilter
3.3.6 Schmierung
3.3.7 Zylinderkopf
3.3.8 Zylinderkopfdichtung
3.3.9 Nockenwellen
3.3.10 Ventilfedern
3.3.11 Kolben
3.3.12 Verdichtungsverhältnis
3.3.13 Besondere Bestimmungen für Fahrzeuge mit riemengetriebener Motoraufladung
3.3.14 Abgasanlage
3.3.15 Ladeluftkühler
3.3.16 Motoraufhängung
3.3.17 Geschwindigkeitsregler

3.4 Kraftübertragung
3.4.1 Schaltgetriebe
3.4.2 Kupplung
3.4.3 Differential

3.5 Radaufhängung
3.5.1 Federn
3.5.2 Bodenfreiheit
3.5.3 Stoßdämpfer
3.5.4 Fahrwerkslager
3.5.5 Radgeometrie
3.5.6 Spurweite
3.5.7 Verstärkungen

3.6 Reifen und Räder
3.6.1 Reifen
3.6.2 Räder

3.7 Bremsanlage
3.7.1 Bremssystem
3.7.2 Bremszangen
3.7.3 Bremsscheiben

Technisches Reglement für die Touring Car Challenge Austria 2006

Inhaltsverzeichnis – Seite 2

3.8. Karosserie
3.8.1 Karosserie außen
3.8.2 Aerodynamische Hilfsmittel
3.8.3 Heckklappe/-deckel
3.8.4 Fronthaube
3.8.5 Türen
3.8.6 Glasfläche
3.8.7 Windschutzscheibe
3.8.8 Außenspiegel
3.8.9 Fahrgastraum

3.9 Ersatzrad

3.10 Elektrisches System
3.10.1 Verkabelung
3.10.2 Batterie
3.10.3 Beleuchtung
3.10.4 Sicherungen
3.10.5 Lichtmaschine

3.11 Kraftstoffanlage
3.11.1 Kraftstoffbehälter
3.11.2 Kraftstoffleitungen
3.11.3 Kraftstoff

3.12 Wagenheber

3.13 Sicherheitsbestimmungen
3.13.1 Haubenhalter
3.13.2 Fahrersitz
3.13.3 Sicherheitsgurte
3.13.4 Überrollvorrichtung
3.13.5 Feuerlöscher/Feuerlöschanlage
3.13.6 Stromkreisunterbrecher
3.13.7 Abschleppöse
3.13.8 Fensternetze
3.13.9 Filmkameras

3.14 Namenszug des Fahrers

3.15 Startnummern

3.16 Werbung

3.17 Besondere Regelung zur Chancengleichheit
3.17.1 Platzierungsgewicht
3.17.2 Allgemeines

Zugelassene Fahrzeuge

1. Fahrzeuge

1.1 Für die **TCCA** sind benzinbetriebene Fahrzeuge bis 2000 ccm **mit und ohne Motoraufladesystem, dieselbetriebene** Fahrzeuge bis 2250 ccm **mit Motoraufladesystem** (ohne Turbo faktor) und Fahrzeuge mit **Alternativtreibstoffen** bis 2000 ccm zugelassen.

Ebenfalls zugelassen sind Fahrzeuge des **Alfa 147 Diesel Cup, Renault Clio Cup** und **Seat Leon Supercoppa Cup** nach Reglement 2004 bzw. 2005 der jeweiligen Serie, jedoch **unter Einhaltung folgender Artikel**:

Art. 3.2
Art. 3.3.1 , 3.3.2 , 3.3.4 , 3.3.6
Art. 3.4
Art. 3.6
Art. 3.8
Art. 3.12
Art. 3.13
Art. 3.14
Art. 3.15
Art. 3.16
Art. 3.17

Von den zugelassenen Fahrzeugtypen müssen mindestens 2.500 identische Fahrzeuge innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten gebaut worden sein. Der Nachweis liegt beim Bewerber.

1.2 Die Fahrzeuge müssen in der Serie mindestens 4 Sitzplätze aufweisen, die den für Tourenwagen (lt. FIA-Anhang J Gruppe A) festgelegten Abmessungen entsprechen.

1.3 Es sind nur Fahrzeugtypen mit geschlossener Karosserie zugelassen.

1.4 Es sind **nur** Fahrzeugtypen mit Produktionsbeginn nach dem **01. 01. 1992** zugelassen.

1.5 Es sind alle technischen Veränderungen an den Fahrzeugen verboten, die nicht ausdrücklich gemäß den Bestimmungen des Reglements für die **TCCA** und den Daten des Homologationsblattes der Gruppe N sowie den Bestimmungen der Gruppe N im Anhang J zum IAsG erlaubt sind. Für Fahrzeuge ohne gültige Gruppe N-Homologation gelten die technischen Daten gemäß Typenschein, Werkstatthandbuch oder anderen Datenträgern des Herstellers sowie die Bestimmungen der Gruppe N im Anhang J zum IAsG.

Das Technische Reglement für die TCCA geht allen anderen technischen Bestimmungen vor.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

2.1.1. Verboten sind alle Änderungen, die nicht ausdrücklich im besonderen Reglement der Gruppe, in der der Wagen genannt ist, oder in den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen erlaubt oder in dem Kapitel „ Sicherheitsausrüstungen“ vorgeschrieben sind. Die Bestandteile des Fahrzeuges müssen ihre ursprüngliche Funktion behalten.

2.1.2 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen: Die allgemeinen Bestimmungen müssen dann eingehalten werden, wenn in den „Besonderen Bestimmungen der TCCA “ keine strengeren Vorschriften vorgesehen sind.

2.1.3 Material: Die Verwendung von Material, das einen größeren spezifischen elastischen Modulus als 40 Gpa/g/cm³ besitzt, ist verboten, mit der Ausnahme von Steckern, Auslassdichtungen,

Wasserpumpenturboverbindungen, Bremsbelägen, beweglichen Elementen von Lagern (Kugeln, Nadeln, Rollen), elektronischen Elementen und Sensoren, Teilen, die weniger als 20 Gramm wiegen und allen Dichtungen mit einer Dicke von weniger oder gleich 10 µ. Die Verwendung von metallischem Material, das einen größeren spezifischen elastischen Modulus als 30 Gpa/g/cm³ für nicht-eisenhältiges Material besitzt, oder dessen maximalspezifische UTS größer als 0,24 Mpa/kg/m³ für eisenhältiges Material ist, ist für die Anfertigung aller freigestellten oder als VO homologierten Teile verboten.
Ti-6Al-4V ASTM Grad 5-Titan-Aluminium (5,5<Al<6,75,C max.0,10, 3,5<V<4,5, 87,6<ti<91) ist erlaubt, ausgenommen für bestimmte Teile, für die Titan ausdrücklich verboten ist.
Es darf kein bewegliches Teil eines Turboladers oder eines anderen entsprechenden Aufladungsmechanismus aus keramischem Material gefertigt sein oder mit Keramik überzogen sein. Diese Einschränkung betrifft nicht jene Teile, die mit dem Serienauto homologiert wurden. Die Verwendung von Magnesiumblechen mit einer Dicke von weniger als 3 mm ist verboten.

2.1.4 Es ist die Pflicht eines jeden Teilnehmers, den Technischen und Sportkommissaren einer Veranstaltung nachzuweisen, daß sein Fahrzeug zu jeder Zeit der Veranstaltung vollständig dem Reglement entspricht.

2.1.5 Beschädigte Gewinde dürfen durch Einsetzen eines neuen Gewindes mit gleichem innerem Durchmesser repariert werden (Helicoil-Typ).

2.1.6 „Freigestellte Teile“: Freigestellt bedeutet, daß ein Originalteil, ebenso wie seine Funktion, entfernt oder durch einen anderen Teil ersetzt werden kann, unter der Bedingung, daß der neue Teil im Vergleich zum Originalteil keine zusätzliche Funktion hat.

3. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

3.1 Erlaubte oder vorgeschriebene Änderungen und Einbauten

3.1.1 Jede nicht ausdrücklich in diesem Reglement erlaubte Änderung ist verboten.

Es dürfen lediglich Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Gebrauch des Fahrzeuges gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordener Teile dienen. Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordene Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ersetzt werden. Angaben im Werkstatthandbuch bzw. anderen Datenträger des Herstellers sind hiezu maßgeblich.

3.1.2 Die Fahrzeuge müssen mit Ausnahme der erlaubten Änderungen in allen Punkten serienmäßig und anhand der Angaben im Homologationsblatt, dem Typenschein, dem Werkstatthandbuch bzw. sonstiger Herstellerangaben, sowie den Bestimmungen der Gruppe N im Anhang J zum IAsG eindeutig identifizierbar sein.

3.2 Fahrzeuggewicht

3.2.1 Grundgewicht

Das Grundgewicht für teilnahmeberechtigte Fahrzeuge mit Fahrer wird wie folgt berechnet:

Fahrzeuge mit Motoraufladung: Fahrzeugleistung in kw x 1,7 + 1000
Fahrzeuge ohne Motoraufladung: Fahrzeugleistung in kw x 2,0 + 850

Fahrzeugleistung = kw laut Typenschein, Zulassungsschein oder Fahrzeugbrief

z.B.: Fahrzeug mit Motoraufladung 191 kw x 1,7 + 1000 = 1.324,7 kg

Fahrzeuge ohne Motoraufladung werden minimal mit 1000kg und maximal mit 1200kg beschränkt.

Fahrzeuge mit Motoraufladung werden minimal mit 1100kg und maximal mit 1350kg beschränkt.

3.2.2 Mindestgewicht

Das Mindestgewicht setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgewicht + evtl. Platzierungsgewicht gemäß Art. 3.17.1

Sollte das Grundgewicht durch die mit den vorliegenden Bestimmungen und erlaubten Maßnahmen unterschritten werden, so muß es durch Zusatzgewichte (metallisches Material) ausgeglichen werden.

3.2.3 Platzierungsgewicht/Zusatzgewicht

Zusatzgewichte müssen im Innenraum fest verschweißt oder in einem oder mehreren Blechbehältern (Maße siehe unten) fest verschraubt und plombierbar sein. Das Platzierungsgewicht muß sich während des Trainings und des Wettbewerbs im Innenraum des Fahrzeuges in einem Blechbehälter mit folgenden Mindestmaßen befinden:

Grundfläche	max.	1600 cm2
Höhe	max.	150 mm
Wandstärke	min.	2 mm

Dieser Behälter muß auf dem Bodenblech angebracht und mit diesem verschweißt oder mit Schrauben, wie nachstehend definiert, befestigt sein. Er muß durch einen verschraubbaren Deckel verschließbar sein und wird bei der technischen Abnahme verplombt. Die Gewichte im Behälter müssen zusätzlich befestigt sein. Falls der Deckel zur Befestigung der Gewichte dient, muß er entsprechend stabil, mit mindestens vier Befestigungspunkten verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen. Die Befestigung des Kastens, des Deckels und der Gewichte ist so auszulegen, daß eine Belastung von mindestens 25G ohne Beschädigung möglich ist. Die Mindestgröße für die Befestigungsschrauben ist 8mm, Qualität 10.9. Falls notwendig, ist der Boden mit einer Verstärkungsplatte zu versehen.

Bei der Kontrolle des Mindestgewichtes wird der Kraftstofftank des Fahrzeuges nicht entleert. Die technischen Kommissäre prüfen das tatsächliche Gewicht des Fahrzeuges mit Fahrer und dem an Bord befindlichen Treibstoff. Wenn ein Fahrzeugteil während des Trainings oder Rennens verloren wurde, wird das Gewicht dieses Teils beim Wiegeergebnis berücksichtigt.

3.3 Motor

3.3.1 Zündanlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements ist der Kabelbaum und die elektronische Kontrolleinheit freigestellt.

3.3.2 Einspritzanlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements ist der Kabelbaum und die elektronische Kontrolleinheit freigestellt.

3.3.3 Kühlung

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements.

3.3.4 Air-Restriktor

Air–Restriktor für benzinbetriebene Fahrzeuge mit Motoraufladung

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.3.5 Luftfilter

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.3.6 Schmierung

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

Ein Luft/Öl-Abscheider darf innerhalb des Motorraumes als geschlossenes System gemäß Abb.1 eingebaut bzw. ersetzt werden. Das Öl muß alleine durch die Schwerkraft vom Ölsammeltank zum Motor zurückfließen. Die Gase müssen in den Ansaugtrakt zurückgeführt werden.

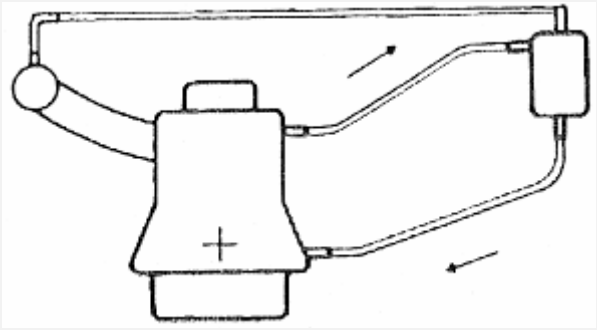

Abb.1 Luft/Ölabscheider

3.3.7 Zylinderkopf

Der Zylinderkopf muss den Bestimmungen der Gruppe N im Anhang J zum IAsG für den jeweiligen Fahrzeugtyp entsprechen.

3.3.8 Zylinderkopfdichtung

Die Zylinderkopfdichtung ist freigestellt.

3.3.9 Nockenwellen

a) Fahrzeuge mit Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe N*, des FIA-Reglements

b) Fahrzeuge ohne Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe A*, des FIA-Reglements.

3.3.10 Ventilfedern

a) Fahrzeuge mit Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe N*, des FIA-Reglements

b) Fahrzeuge ohne Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe A*, des FIA-Reglements.

3.3.11 Kolben

a) Fahrzeuge mit Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe N*, des FIA-Reglements

b) Fahrzeuge ohne Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe A*, des FIA-Reglements.

3.3.12 Verdichtungsverhältnis

a) Fahrzeuge mit Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe N*, des FIA-Reglements

b) Fahrzeuge ohne Motoraufladung
Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, *Gruppe A*, des FIA-Reglements.

3.3.13 Besondere Bestimmung für Fahrzeuge mit riemengetriebener Motoraufladung

Der Durchmesser des sich am mechanischen Ladersystem befindlichen Riemenrades ist freigestellt

3.3.14 Abgasanlage

Die Abgasanlage ist außer den unten angeführten Einschränkungen freigestellt:

Der maximale Außendurchmesser des Abgasrohres, nach Abgassammler bzw.Turbolader wird mit 76 mm begrenzt.

Der Geräuschgrenzwert ist mit max. 95 + 2 dB(A) +3 % Abweichung, gemessen nach OSK-Meßmethode, festgelegt.

Die Fahrzeuge müssen mit mindestens einem funktionsfähigen Katalysator ausgerüstet sein, der folgende Bedingungen erfüllt:

Alle Motorabgase müssen durch den/die Katalysatoren geleitet werden. Der Katalysator muß so gebaut sein, daß die Abgasbestandteile CO, HC und NOx reduziert bzw. oxydiert werden. Der Katalysator muß als Flansch bzw. als steckbares Bauteil ausgeführt sein und eine Identifizierung haben. An der Einlaßseite des Katalysators ist eine Kontrollöffnung mit einem Durchmesser von 18mm anzubringen.

Die Funktion des Katalysators wird durch die technische Abnahme nach folgenden Verfahren überprüft:

Nur für Fahrzeuge der Gruppe N mit Lamda-Sonde gilt: Motor betriebswarm, Messung bei Leerlauf-drehzahl und bei 3000 U/min konstant. Es darf ein CO-Wert von 0,3 Vol.%(+ 3 % Meßtoleranz von 0,3 Vol.%) nicht überschritten werden.

Bei Dieselfahrzeugen müssen die Abgaswerte, insbesonders die Rußentwicklung, den in Österreich gültigen gesetzlichen Grenzwerten entsprechen.

Der Ausbau, Wechsel oder die Veränderung der Abgasanlage während der Veranstaltung muß von den technischen Kommissären genehmigt werden.

3.3.15 Ladeluftkühler

Bei dieselbetriebenen Fahrzeuge sind der Ladeluftkühler und die Ladeluftleitungen freigestellt.

3.3.16 Motoraufhängung

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.3.17 Geschwindigkeitsregler (Tempomat usw.)

Der Geschwindigkeitsregler darf stillgelegt werden.

3.4 Kraftübertragung

3.4.1 Schaltgetriebe

Automatische Getriebe sind verboten. Eine zusätzliche Schmier- und Ölkühlvorrichtung ist erlaubt

Das Material des nichtmetallischen, elastischen Teiles der Getriebeaufhängungselemente ist freigestellt.

Die serienmäßige Anzahl der Getriebeaufhängungspunkte muß beibehalten werden. Die Einbaulage des Getriebes muß serienmäßig bleiben.

3.4.2 Kupplung

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.4.3 Differential

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.5 Radaufhängung

Die typengerechten Fahrwerksdaten müssen beibehalten werden. Abweichungen, die sich bei Änderung der Fahrzeughöhe bzw. durch Verwendung von anderen Reifen/Rädern ergeben, sind zulässig. Die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Verstellmöglichkeiten dürfen ausgenützt werden.

3.5.1 Federn

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.5.2 Bodenfreiheit

Am tiefsten Punkt des Fahrzeuges müssen 7 cm Bodenfreiheit gegeben sein, mit Ausnahme des Frontspoilers, der eine Bodenfreiheit von mindestens 4 cm aufweisen muß.

3.5.3 Stoßdämpfer

Siehe Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements

3.5.4 **Fahrwerkslager**

Alle mit Elastomere gelagerten Fahrwerkslager dürfen duch Uniballager ersetzt werden.

3.5.5 Radgeometrie

Die Radgeometrie ist im Rahmen der serienmäßig vorgesehenen Einstellmöglichkeiten freigestellt.

Die Sturzeinstellung ist freigestellt. Der maximale Sturz ist jedoch mit - 3° begrenzt.

3.5.6 Spurweite

Die Spurweite ist gemäß den Bestimmungen der Gruppe N im Anhang J des FIA-Reglements für den jeweiligen Fahrzeugtyp zulässig und darf um maximal 5% überschritten werden.

Distanzscheiben bis max. 30mm gemäß TÜV-Bestimmungen dürfen verwendet werden .Die dazugehörigen Radbolzen und Radmuttern für die Befestigung des Rades müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:
Radbolzendurchmesser ist gleich Gewindeumdrehungen der Radmutter.
z.B.: 12mm Radbolzendurchmesser = 12 Gewindegänge auf der Radmutter.

3.5.7 Verstärkungen

Die Verstärkung der Radaufhängungsteile und ihrer Befestigungsteile ist freigestellt.

Verstärkungsstreben dürfen an den Befestigungspunkten der Aufhängung am Fahrzeugaufbau oder

am Fahrgestell derselben Achse auf beiden Seiten der Längsachse des Fahrzeuges montiert werden, vorausgesetzt, daß sie abnehmbar und mit Schrauben befestigt sind. Die Entfernung zwischen einem Befestigungspunkt der Aufhängung und einem Verankerungspunkt der Strebe darf 100 mm nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um eine obere Strebe, die an einer McPherson-Aufhängung oder ähnlichem befestigt wird. Zur Befestigung von Querstreben zwischen oberen, gleichen Achsanlenkpunkten dürfen je Seite zusätzlich drei Bohrungen mit einem maximalen Durchmesser von je 8,5mm in die Karosserie eingebracht werden.

Im letzten Fall beträgt die max. Entfernung zwischen einem Verankerungspunkt der Strebe und dem oberen Gelenkpunkt 150mm (Abb.3). Die Befestigungsösen für die Domstrebe (Pfeil Abb.3) dürfen mit der Karosserie verschweißt werden. Abgesehen von diesen Punkten darf die Strebe nicht am Fahrzeugaufbau oder an mechanischen Teilen verankert sein. Die Verstärkung des aufgehängten Teiles ist erlaubt, wenn es sich um Material handelt, das der ursprünglichen Form folgt und mit ihr in Berührung ist.

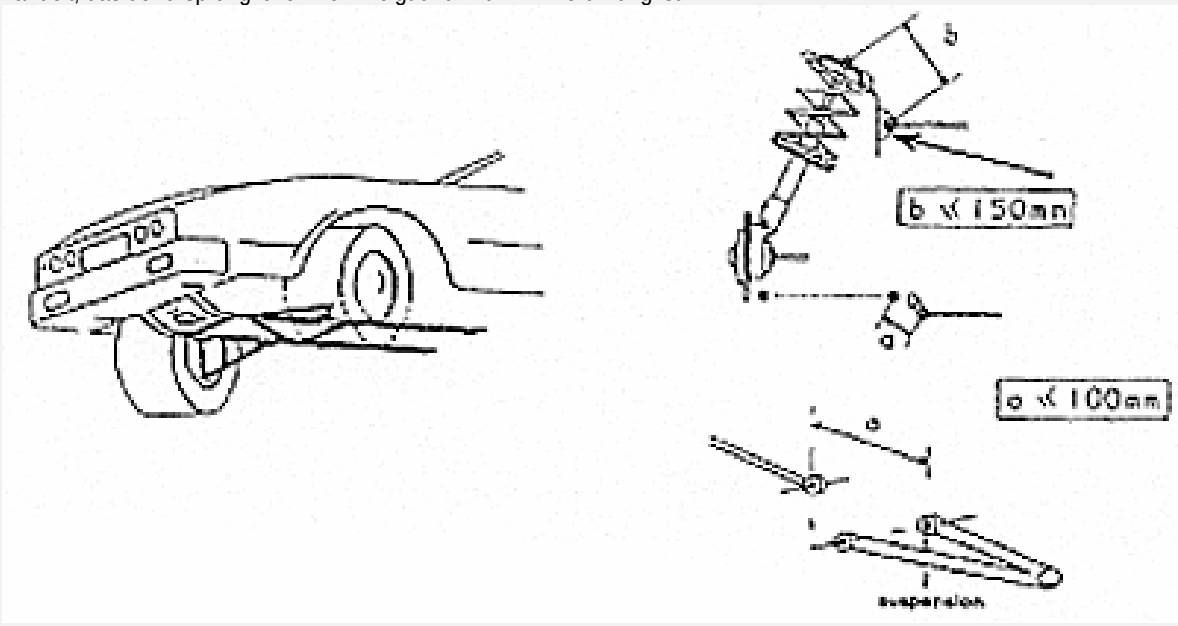

Abb. 3 Verstärkungen der Radaufhängung

3.6 Reifen und Räder

3.6.1 Reifen

Diesbezügliches wird gesondert bekanntgegeben.
Die Reifen einschließlich Felgenhorn müssen durch die Kotflügel abgedeckt sein. Der obere Teil des kompletten Rades, der senkrecht über der Radnabenmitte liegt, muß von der Karosserie überdeckt sein, wenn die Messung senkrecht durchgeführt wird. Das Nachschneiden der Reifen ist verboten.

3.6.2 Räder

Siehe Anhang J, Gruppe A, des FIA-Reglements

Ausgenommen sind nachfolgend angeführte Punkte:

Die maximal zulässige Felgenbreite beträgt 8,5 Zoll

Der maximal zulässige Felgendurchmesser beträgt 18 Zoll

Radbefestigungen mit Schrauben können durch Befestigungen mit Stehbolzen und Muttern oder umgekehrt ersetzt werden, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Befestigungspunkte erhalten bleibt und der originale Durchmesser der Schrauben nicht unterschritten wird.

3.7 Bremsanlage

Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, Gruppe N, des FIA-Reglementes.

3.7.1 Bremssystem

Siehe Anhang J, Gruppe A, des FIA-Reglements

3.7.2 Bremszangen

Von der FIA homologierte Bremszangen dürfen verbaut werden.

3.7.3 Bremsscheiben

Der maximale Durchmesser der Bremsscheiben beträgt 355 mm

3.8 Karosserie

Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, Gruppe N, des FIA-Reglementes.

3.8.1 Karosserie außen

Verbreiterung der Karosserie im Bereich der Räder von maximal 5% ist zulässig.

Material und Form der Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte – nicht deren Abmessungen – muß jedoch beibehalten werden. Die Kotflügel müssen mindestens 1/3 des Radumfanges und mindestens die gesamte Reifenbreite überdecken. Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Luftschlitze, die sich in der Radabdeckung hinter den Hinterrädern befinden, müssen so gestalten sein, daß die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind.

Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt.

3.8.2 Aerodynamische Hilfsmittel

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen – von oben und von der Seite gesehen - nicht der Kontur der Karosserie folgen. Aerodynamische Hilfsmittel dürfen den Fahrzeugumriß, von vorne gesehen, nicht überragen. Sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (eventuell mit Kotflügelverbreiterungen) liegen.

Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden waren.
Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 5 % des Radstandes, vom äußeren Rand der Karosserie gemessen, und in keinem Fall mehr als 15 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 5 % des Radstandes, vom äußeren Rand der Karosserie gemessen, und in keinem Fall mehr als 15 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach hinten hinausragen.

Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden.

3.8.3 Heckdeckel/-klappe

Das Material ist freigestellt. Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen muß die Originalform beibehalten bleiben.

3.8.4 Fronthaube

Das Material ist freigestellt. Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen muß die Originalform

beibehalten bleiben.

3.8.5 Türen

Mit Ausnahme der Fahrertüre.

Das Material ist freigestellt. Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen muß die Originalform beibehalten bleiben.

3.8.6 Glasflächen

Die Originalflächen der Seitenscheiben müssen beibehalten werden. Schiebefenster sind zulässig. Die Befestigung der Scheiben und der Befestigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt. Sicherheitsglas ist obligatorisch für die Fahrertürscheibe bei allen Veranstaltungen. Als Sicherheitsglas im Sinne dieser Vorschriften gelten Hart- u. Mineralgläser mit Prüfzeichen sowie alle Materialien, die mit einem Prüfzeichen (Wellenlinie gefolgt von einem „D“ und einer Zahl) versehen sind. Darüber hinaus ist das Material der Fensterscheiben freigestellt, es muß aber in jedem Fall durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Scheiben muß eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

3.8.7 **Windschutzscheibe**

Die Windschutzscheibe muß aus Verbundglas sein.

3.8.8 Außenspiegel

Die Außenspiegel dürfen ersetzt werden, je ein Außenspiegel links u. rechts sind vorgeschrieben. Die Spiegelfläche muß mind. 90 cm2 betragene und muß ein Quadrat von mind. 6 x 6 cm in diese Spiegelfläche passen

3.8.9 Fahrgastraum

Es gelten die Bestimmungen des Anhanges J, Gruppe N, des FIA-Reglementes

3.9 Ersatzrad

Das Mitführen eines Ersatzrades ist verboten.

3.10 Elektrisches System

3.10.1 Verkabelung

Der Kabelbaum ist freigestellt.

3.10.2 Batterie

Der Einbauort der Batterie ist unter Beibehaltung der serienmäßigen Befestigung freigestellt. Eine Pluspolabdeckung muß vorhanden sein. Für Batterien im Fahrgastraum gelten die Bestimmungen des Anhang J, Gruppe N, des FIA-Reglements. Ein Starten des Motors mit der bordeigenen Batterie muß möglich sein.

3.10.3 Beleuchtung

Die originale Beleuchtungsanlage muß beibehalten werden und muß zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung funktionstüchtig sein. Nebelscheinwerfer dürfen entfernt werden. Die dabei entstehenden Öffnungen dürfen gemäß der Allgemeinen Bestimmungen Art. 2.1.2 genutzt werden.

Ansonsten sind diese luftdicht zu verschließen. Xenon – Scheinwerfer dürfen durch herkömmliche Scheinwerfer ersetzt werden.

3.10.4 Sicherungen

Zusätzliche Sicherungen im Stromkreis sind erlaubt.

3.10.5 Lichtmaschine

Die Befestigung der Lichtmaschine ist freigestellt.

3.11 Kraftstoffanlage

3.11.1 Kraftstoffbehälter

Der serienmäßige Kraftstoffbehälter darf durch einen FT3/FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter gemäß Bestimmungen des Art. 253 Anhang J IAsG. ersetzt werden.

3.11.2 Kraftstoffleitungen

Bei Einbau eines FT3/FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters müssen Teile verwendet werden, die der Luftfahrtnorm entsprechen, wobei die Verlegung der Kraftstoffleitungen unter Berücksichtigung des Art. 253 Anhang J zum IAsG., freigestellt ist.

3.11.3 Kraftstoff

Es darf nur allgemein handelsüblicher Tankstellentreibstoff verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen nach jedem offiziellen Zeittraining und nach dem Rennen noch mindestens 3 Liter Kraftstoff im Tank haben, um gewertet werden zu können. Als Verbrennungsmittel darf dem Kraftstoff nur Umgebungsluft zugesetzt werden.

3.12 Wagenheber

Pneumatische Schnellwagenheber sind erlaubt. An der Bodengruppe dürfen für diesen Zweck notwendige Änderungen durchgeführt werden, die jedoch keinen aerodynamischen Vorteil haben dürfen.

3.13 Sicherheitsbestimmungen

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen müssen gemäß Anhang J IAsG eingehalten werden.

3.13.1 Haubenhalter

Mindestens zwei zusätzliche Haubenhalter müssen für jede Motorhaube und Heckhaube vorgesehen sein. Die Originalverschlüsse müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden.

3.13.2 Fahrersitz

Es ist ein FIA-homologierter Sitz vorgeschrieben. Dabei muß die Befestigung des Sitzes gem. Art.253 Anhang J zum IAsG. durchgeführt werden.

3.13.3 Sicherheitsgurte

Ein FIA-homologierter Sicherheitsgurt mit Drehverschluß gem. Anhang J zum IAsG ist vorgeschrieben.

3.13.4 Überrollvorrichtung

Ein Überrollkäfig mit Flankenschutz gem. Art. 253 Anhang J zum IAsG. ist vorgeschrieben.

3.13.5 Feuerlöschanlage/Feuerlöscher

Eine Feuerlöschanlage/Feuerlöscher ist gem. Art. 253 Anhang J zum IAsG. ist vorgeschrieben.

3.13.6 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher gem. Art. 253 Anhang J zum IAsG. ist vorgeschrieben.

3.13.7 Abschleppöse

Eine Abschleppöse gem. Art. 253 Anhang J zum IAsG. ist vorgeschrieben.

3.13.8 Fensternetze

Fensternetze gem. Art. 253 Anhang J zum IAsG. sind vorgeschrieben.

3.13.9 Filmkameras

Filmkameras dürfen nur gem. Bestimmungen im Anhang J Zum IASG montiert werden.

3.14 Namenszug des Fahrers

Jeder Teilnehmer erhält 3 Aufkleber mit seinem Nachnamen in einheitlicher Schriftgröße. Nur diese sind auf den hinteren Seitenscheiben und rechts oben auf der Frontscheibe seines Rennfahrzeuges ohne jegliche Werbung anzubringen.

3.15 Startnummern

Am Fahrzeug sind Flächen an beiden Fahrzeugseiten zwischen vorderem und hinterem Radausschnitt und auf dem Dach von jeweils 60 x 50cm zur Anbringung der Startnummern freizuhalten.

3.16 Werbung

Siehe Art. 09 der Ausschreibung.

3.17 Besondere Regelung zur Chancengleichheit

3.17.1 Platzierungsgewicht

Pro Wertungslauf gilt folgende Regelung:

1. Platz + 30 kg
2. Platz + 20 kg
3. Platz + 10 kg
4. Platz - 10 kg
5. Platz - 20 kg

ab Platz 6 – 30 kg

Gesamtzuladung maximal 60kg !

Das Platzierungsgewicht ist Fahrerbezogen!

Gaststarter müssen mit 30kg Platzierungsgewicht starten.

3.17.2 Allgemeines

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch während der laufenden Saison von der OSK genehmigte, technische Änderungen vorzuschreiben.